

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des
Wohnungsbaugesetzes für das Saarland
(Wohnungsbauänderungsgesetz 1988 - WoBauÄndG 1988)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 116. Sitzung am
8. Dezember 1988 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen
und Städtebau (16. Ausschuß) - Drucksache 11/3637 -
den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten
Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbaugesetzes
für das Saarland (Wohnungsbauänderungsgesetz
1988 - WoBauÄndG 1988)
- Drucksachen 11/3160, 11/3264 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 10.02.89

Erster Durchgang: Drs. 446/88

Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes
und des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland
(Wohnungsbauänderungsgesetz 1988 - WoBauAndG 1988)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284, 1661), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. In § 87 a Abs. 1 wird in Satz 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht im Falle einer Vereinbarung, daß höhere Grundstücks- und Baukosten als in der Wirtschaftlichkeitsberechnung, die der Darlehens- oder Zuschußgewährung zugrunde liegt, veranschlagt worden sind, in spätere Wirtschaftlichkeitsberechnungen nicht eingesetzt werden dürfen.“

2. Folgender § 87 b wird angefügt:

„§ 87 b
Vereinbarte Förderung
mit Wohnungsfürsorgemitteln

Wohnungsfürsorgemittel können auch in entsprechender Anwendung des § 88 d vergeben werden. Die Regelung des § 87 a findet hierauf keine Anwendung.“

3. Die Überschrift zu Teil V Erster Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Förderung des Wohnungsbaues durch vertragliche Vereinbarung und Förderung des steuerbegünstigten Wohnungsbaues durch Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen“

4. Folgender § 88 d wird eingefügt:

„§ 88 d
Vereinbarte Förderung

(1) Mittel zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues können auch abweichend von den §§ 88 bis 88 c vergeben werden. In der zwischen Darlehens- oder Zuschußgeber und dem Bauherrn abzuschließenden Vereinbarung können insbesondere Bestimmungen über Höhe und Einsatzart der Mittel, die Zweckbestimmung, Besetzungsrechte, die Beachtung von Einkommensgrenzen, die Höhe des Mietzinses und etwaige Änderungen während der Dauer der Zweckbestimmung sowie die Folgen von Vertragsverletzungen getroffen werden. Dabei ist sicherzustellen, daß der Mieter sich gegenüber dem Bauherrn oder gegenüber einem anderen Verfügungsberechtigten auf die Einhaltung der mit dem Darlehens- oder Zuschußgeber vereinbarten Mietzinsregelung berufen kann.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes. Die geförderten Wohnungen sind kein preisgebundener Wohnraum.“

Artikel 2

Änderung des Wohnungsbaugesetzes
für das Saarland

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1985 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1185), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu Teil V Vierter Titel erhält folgende Fassung:

„Förderung des Wohnungsbaues durch vertragliche Vereinbarung und Förderung des steuerbegünstigten Wohnungsbaues durch Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen“

2. Folgender § 51 e wird eingefügt:

„§ 51 e
Vereinbarte Förderung

(1) Mittel zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues können auch abweichend von den §§ 51 a bis 51 d vergeben werden. In der zwischen Darlehens- oder Zuschußgeber und dem Bauherrn abzuschließenden Vereinbarung können insbesondere Bestimmungen über Höhe und Einsatzart der Mittel, die Zweckbestimmung, Besetzungsrechte, die Beachtung von Einkommensgrenzen, die Höhe des

Mietzinses und etwaige Änderungen während der Dauer der Zweckbestimmung sowie die Folgen von Vertragsverletzungen getroffen werden. Dabei ist sicherzustellen, daß der Mieter sich gegenüber dem Bauherrn oder gegenüber einem anderen Verfügungsberechtigten auf die Einhaltung der mit dem Darlehens- oder Zuschußgeber vereinbarten Mietzinsregelung berufen kann.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes. Die geförderten Wohnungen sind kein preisgebundener Wohnraum.“

3. Folgender § 51 f wird angefügt:

„§ 51 f

Förderung mit Wohnungsfürsorgemitteln

Wohnungsfürsorgemittel können auch in entsprechender Anwendung des § 51 e vergeben werden.“

Artikel 3

Saar-Klausel

Artikel 1 gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und
des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland
(Wohnungsbauänderungsgesetz 1988 - WoBauÄndG 1988)

Der Bundesrat hat in seiner 597. Sitzung am 10. Februar 1989 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. Dezember 1988 verabschiedeten Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.